

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Burgenland 1996/05/29 08/01/96001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1996

## Rechtssatz

Mangels Erlassung einer Verordnung gemäß § 65 Abs 5 Weingesetz 1985 kann derzeit im Bereich des Weinrechtes eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft nicht stattfinden.

## Schlagworte

Fehlende Strafnorm, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Weinrechtes

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)